



Deutsche Juristische Gesellschaft
für Tierschutzrecht e.V.

Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Dircksenstraße 47 • 10178 Berlin

**Pressemitteilung der Deutschen Juristischen Gesellschaft für
Tierschutzrecht e.V. (DJGT) zum Antrag von Nordrhein-Westfalen und
Schleswig-Holstein zur Siebten Verordnung zur Änderung der
Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 19. Mai 2020**

Dircksenstraße 47
10178 Berlin
Fax: +49 (0)30-400 54 68 69
poststelle@djgt.de
www.djgt.de

**Kein Tiefschlaf für Sauen im Deckbereich, keine Einhaltung geltenden
Rechts seit fast 30 Jahren und Aushöhlung höchstrichterlicher
Rechtsprechung**

Berlin, 01.06.2020

Der Verein ist durch
Bescheinigung des Finanz-
amtes Münster-Innenstadt
(St-Nr.: 337/5975/0365) vom
12.11.2013 als gemeinnützig
anerkannt.

Die DJGT hat am heutigen Tage eine Stellungnahme zum Antrag von
Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein zur Siebten Verordnung zur
Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (7. ÄVO) vom 19. Mai
2020 an die Mitglieder des Bundesrates, die Landwirtschafts- und
Umweltministerien und Justizministerien der Bundesländer geschickt. Am
5. Juni 2020 soll im Bundesrat über die 7. ÄVO und die Zukunft der
Kastenstandhaltung in Deutschland entschieden werden.

Spenden und Beiträge sind
steuerlich abzugsfähig.

Wir sind der Ansicht, dass geltendes Recht, höchstrichterliche
Rechtsprechung, das Grundgesetz und der ethische Tierschutz hiermit ad
absurdum geführt werden.

Die beiden Bundesländer beantragen, dass Sauen weiterhin wie bisher
gehalten werden können, soweit „jedes Schwein seine Gliedmaßen in
Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis
entgegensteht“.

Dies würde dazu führen, dass die Schweinehalter vorerst keine baulichen
Veränderungen an ihren Kastenständen vornehmen müssen, sondern erst
nach acht Jahren, wenn die neuen Maße der Kastenstände der 7. ÄVO

Sparkasse Münsterland Ost
Bankleitzahl 400 501 50
Konto 0000 496 448

IBAN: DE84
4005 0150 0000 4964 48
BIC: WELADED1MST

Geltung entfalten. Zudem wäre keine sofortige Reduktion der Sauenzahl im Deckzentrum erforderlich.

Für im Deckbereich im Kastenstand gehaltene Sauen bedeutet dies, dass sie ihre Gliedmaßen in Seitenlage auch in Zukunft nicht ungehindert ausstrecken können werden. Zwar können sie theoretisch, wenn die Beschaffenheit der Kastenstände dies zulässt, ihre Beine im unteren Bereich unter den Stäben hindurchstrecken. Dies ist jedoch wiederum unmöglich, wenn der benachbarte Kastenstand, wie im Regelfall, mit einer anderen Sau belegt ist. Eine solche Haltungsform verstößt gegen das Tierschutzgesetz (TierSchG), da es Schweinen so nicht möglich ist, dem Grundbedürfnis entspannten Schlafens nachzukommen.

Die Regelung, dass jedes Schwein im Kastenstand in Seitenlage ungehindert die Gliedmaßen ausstrecken können muss, ist bereits seit dem Jahr 1992 in Kraft und wurde zwischenzeitlich vom Oberverwaltungsgericht Magdeburg und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt. Nun soll diese Anforderung aus der Rechtsverordnung gestrichen werden und gemäß dem Antrag der beiden Bundesländer die bisherige rechtswidrige Haltung der Sauen ausdrücklich legitimiert werden. Den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg und des Bundesverwaltungsgerichts wird auf diese Weise jegliche Rechtswirkung abgesprochen. Auch das Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG wird durch diese Vorgehensweise ausgehöhlt.

Wir halten es für rechtlich unvertretbar, sich derart über höchstrichterliche Rechtsprechung und die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland hinwegzusetzen und zudem eine Übergangsregelung zu verabschieden, die den jahrzehntelangen Verstoß der Schweinehalter gegen die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung ausdrücklich zu legitimieren versucht. Zudem ist es ethisch nicht haltbar, dies alles zulasten unserer Mitgeschöpfe zu tun, zu deren Schutz der Mensch gemäß § 1 Tierschutzgesetz aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf verpflichtet ist.

In der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V. mit Sitz in Berlin setzen sich Juristen aus allen Rechtsgebieten und Berufsgruppen gemeinsam für eine Stärkung und Weiterentwicklung des Tierschutzrechts ein.

Kontakt zu unserer Pressereferentin Jeannine Boatright: j.boatright@djgt.de
oder über poststelle@djgt.de